

Auch ausgesetzte Haustiere sind Fundtiere

(Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts v. 26. April 2018, 3 C 24.16)

„Ein verwilderter Hund ohne feststellbaren Besitzer unterliegt dem Fundrecht. Er ist nicht als herrenlos zu behandeln, weil die Aufgabe des Eigentums durch Besitzaufgabe (Dereliktion, § 959 BGB) gegen das Verbot verstößt, ein in menschlicher Obhut gehaltenes Tier auszusetzen, um sich seiner zu entledigen, § 3 Nr. 3 TierSchG“ (Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 26. April 2018, BVerwG 3 C 24.16).

Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht deutlich gemacht, dass es die früher übliche Unterscheidung zwischen ‚Fundtieren‘ einerseits und ‚ausgesetzten Tieren‘ andererseits – für Fundtiere ist seit jeher unstreitig, dass die Gemeinden solche Tiere in ihrer Eigenschaft als Fundbehörde aufnehmen und versorgen müssen; bei ausgesetzten Tieren lehnen dagegen viele Gemeinden ihre Verantwortung ab – in Zukunft nicht mehr geben darf. Die klagende Gemeinde hatte einen Hund, der von seinem Halter mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt worden war, zwar in ihrem Tierheim aufgenommen und versorgt, aber vom Landratsamt als Tierschutzbehörde Ersatz der ihr dadurch entstandenen Aufwendungen verlangt, weil ausgesetzte Tiere keine Fundtiere seien. Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht hatten einen Aufwendungsersatzanspruch verneint. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun diese Entscheidungen bestätigt: Zu Recht habe das Oberverwaltungsgericht die Möglichkeit der Aufgabe des Eigentums an dem Hund verneint und ihn damit als Fundtier behandelt. Indem die Gemeinde den Hund an sich genommen und untergebracht habe, habe sie eine eigene Aufgabe als Fundbehörde wahrgenommen, deren Aufwendungen sie selbst zu tragen habe.

Welche Konsequenzen hat diese höchstrichterliche Entscheidung für den künftigen Umgang mit Fundtieren?

1.

Fundtiereigenschaft auch dann, wenn ein Haustier ausgesetzt worden ist.

Die übliche Definition für den Begriff „Fundtiere“ lautet: „Fundtiere sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und die von einer Person aufgegriffen und an sich genommen werden, die nicht zuvor Eigentum oder Besitz an dem Tier hatte“ (vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urt. v. 23. 4. 2012, 11 LB 267/11; Verwaltungsgericht Saarlouis, Urt. v. 24. 4. 2013, 5 K 593/12; „Gemeinsame Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales – SMS - und des

Sächsischen Städte- und Gemeindetages – SSG - zum Umgang mit Fundtieren im Freistaat Sachsen', Deutsches Tierärzteblatt 2011, 1104, 1105). Verloren ist ein Tier, wenn es besitzlos geworden ist, weil es sich außerhalb des Einwirkungsbereichs seines Halters aufhält und nicht wieder von selbst dorthin zurückkehrt (vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg a. a. O.; Verwaltungsgericht Saarlouis a. a. O.). Für das Merkmal „verloren“ ist es nicht erforderlich, dass der Verlust des unmittelbaren Besitzes unfreiwillig eingetreten ist (vgl. VGH Kassel, B. v. 23. 11. 2017, 2 A 890/16, juris Rn. 24; Münchener Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch - BGB -, 6. Aufl. 2013, § 965 Rn 3).

Als herrenlose Tiere (und damit nicht als Fundtiere) wurden bislang solche Haus- und Heimtiere angesehen, an denen der Eigentümer den Besitz daran in der Absicht aufgegeben hatte, auf sein Eigentum zu verzichten (§ 959 BGB, sog. Dereliktion).

Das ist nun nicht mehr möglich. Warum? Wenn eine Dereliktion dadurch erfolgt, dass der Eigentümer sein Tier aussetzt, dann verstößt er damit gegen ein mit Bußgeld bewehrtes Verbotsgebot (§ 3 Nr. 3 i. V. mit § 18 Abs. 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz - TierSchG -). Schon bisher haben nicht wenige Gerichte und Autoren die Meinung vertreten, dass eine solche Eigentumsaufgabe wegen des darin liegenden Verstoßes gegen ein Verbotsgebot unwirksam sein müsse, „denn es entspricht dem Sinn des gesetzlichen Aussetzungsverbots, den Eigentümer an den mit seiner Rechtsposition verbundenen Pflichten festzuhalten“ (so die ‚Gemeinsame Empfehlung‘ des SMS und des SSG a. a. O., allerdings unter Hinweis auf die abweichende Meinung des SSG; ebenso Oberverwaltungsgericht Greifswald, Urt. v. 30. 1. 2013, 3 L 93/09; Münchener Kommentar a. a. O., § 959 Rn. 4; *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz 3. Aufl. 2016, Einführung Rn. 116). Dieser Ansicht hat sich das Bundesverwaltungsgericht jetzt angeschlossen. Folglich dürfen ausgesetzte Tiere nicht mehr als herrenlos angesehen werden, sondern müssen als Fundtiere behandelt werden, zumal es für das Merkmal „verloren“ im Sinne der o. g. Definition nicht erforderlich ist, dass der Verlust des Besitzes unfreiwillig eingetreten ist (vgl. auch hier Münchener Kommentar a. a. O., § 965 Rn. 3).

2.

Verantwortlichkeit der Gemeinden als Fundbehörden auch für ausgesetzte Tiere

Wer ein Tier findet und den Empfangsberechtigten (d. h. den Eigentümer oder den letzten Besitzer) nicht kennt, muss den Fund der Fundbehörde (das ist die für den

Fundort zuständige Gemeindeverwaltung) anzeigen und ist berechtigt (und, wenn die Gemeinde es anordnet, auch verpflichtet), das Tier an sie abzuliefern. Die Gemeindeverwaltung ihrerseits ist verpflichtet, die Verwahrung des Tieres nach § 966 Abs. 1 BGB in einer Weise, die den Anforderungen des Tierschutzgesetzes (insbesondere § 2 TierSchG) genügen muss, entweder selbst vorzunehmen, oder eine andere Institution (meist ein Tierheim) damit zu beauftragen.

In der Praxis übergeben Finder die von ihnen gefundenen Tiere häufig direkt dem von der Gemeinde beauftragten Tierheim. In diesem Fall nimmt der Träger des Tierheims (meist ein Tierschutzverein) die Fundanzeige an die Gemeindeverwaltung vor. Weil der Träger des Tierheims mit der Ernährung, Pflege und Unterbringung der Fundtiere und deren medizinischer Versorgung eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde wahrnimmt, hat er einen Aufwendungsersatzanspruch wegen der anfallenden Ernährungs-, Pflege- und Unterbringungskosten einschl. der Kosten für notwendige tierärztliche Versorgungs- und Vorbeugemaßnahmen. Anspruchsgrundlage hierfür ist entweder ein mit der Gemeinde vorher geschlossener Vertrag, oder – wenn die Gemeinde nicht schon mit einem anderen Tierheim einen solchen Vertrag abgeschlossen hast und auch nicht bereit und in der Lage ist, Fundtiere in eigenen Einrichtungen unterzubringen und zu versorgen – ein Anspruch aus sog. Geschäftsführung ohne Auftrag.

Viele Gemeinden haben bislang den Aufwendungsersatz für solche Tiere, von denen sie annahmen, dass sie ausgesetzt seien, abgelehnt, so dass die Tierheime auf den Kosten, die ihnen durch die Ernährung, Pflege und Unterbringung solcher Tiere entstanden waren, „sitzen geblieben“ sind. Das ist künftig nicht mehr möglich. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Fundbehörde ab sofort auch für Tiere, die in ihrem Gebiet ausgesetzt worden sind, zuständig und kann sich nicht weigern, dem Tierheim die Aufwendungen, die für diese Tiere notwendig waren, zu erstatten. Findet man später den Eigentümer, der das Tier ausgesetzt hat, so ist dieser – zusätzlich zu dem Bußgeld, das wegen des Verstoßes gegen das Aussetzungsverbot gegen ihn festgesetzt werden kann – verpflichtet, der Gemeinde die Aufwendungen, die sie für das Tier hatte bzw. die sie dem Tierheim ersetzen musste, zu erstatten und muss außerdem – sofern das Tier nicht bereits weitervermittelt worden ist oder die Tierschutzbehörde zu seinem künftigen Aufenthalt etwas anderes verfügt – das Tier wieder an sich nehmen.

Keine Beschränkung des Zeitraums, für den dem Tierheim die Aufwendungen ersetzt werden müssen, auf einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen mehr

In der Praxis waren viele Gemeinden bisher der Auffassung, dass ein Fundtier herrenlos werde, wenn sich nicht innerhalb von vier bis sechs Wochen ein Eigentümer gemeldet habe, weil dann i. d. R. angenommen werden könne, dass der Eigentümer die Suche nach seinem Tier aufgegeben habe und das Tier somit herrenlos geworden sei; die Zeit, für die dem Tierheimträger die Aufwendungen ersetzt werden, wird entsprechend begrenzt (es gibt sogar Ländererlasse, die dies vorsehen).

Diese Praxis stand schon bisher in Widerspruch zu § 973 Abs. 1 BGB, wonach der Finder (bzw. wenn dieser seine Rechte an das Tierheim abtritt, dessen Träger) erst mit Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der Gemeindeverwaltung das Eigentum am Tier erwirbt. Jetzt kommt hinzu, dass nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Eigentumsaufgabe durch Aussetzung nicht mehr möglich ist – und damit natürlich auch keine Eigentumsaufgabe durch ein nachträgliches Sich-Abfinden mit dem zunächst unfreiwilligen Verlust des Tieres (vgl. dazu bereits Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urt. v. 23. 4. 2012, 11 LB 267/11: „Allerdings ist eine Eigentumsaufgabe nicht schon dann anzunehmen, wenn eine Sache verloren gegangen ist, der Eigentümer die Suche abbricht und sich mit dem Verlust abfindet“). Wenn man das Eigentum am Tier nicht durch positives Tun – nämlich durch Aussetzung i. S. von § 3 Nr. 3 TierSchG – rechtswirksam aufgeben kann, dann erst recht nicht durch schlichtes Unterlassen, nämlich durch ein Aufgeben der Suche nach dem Tier und ein Sich-Abfinden mit dessen Verlust. Folglich gilt jetzt erst recht, was das Sächsische Staatsministerium für Soziales – SMS – in der gemeinsamen Empfehlung mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag – SSG – zum Umgang mit Fundtieren im Freistaat Sachsen schon 2011 ausgeführt hat: „Es kann auch nicht vermutet werden, dass ein Tier, dessen Eigentümer sich nach einer bestimmten Frist nicht bei einem Tierheim gemeldet hat, sein Eigentum an dem Tier aufgeben wollte und das Tier dadurch herrenlos geworden ist. Diese Vermutungsregelung ist nicht mit dem Staatsziel Tierschutz nach Art. 20a GG vereinbar, da sie eine Schlechterstellung von Tieren gegenüber Sachen bedeutet“ (Deutsches Tierärzteblatt 2011, 1104, 1105; im gleichen Sinne auch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - BMEL - im Tierschutzbericht v. 1997, S. 43: Gemeinden haben die Kosten für eine sechsmonatige Unterbringung zu tragen).

Das schließt allerdings nicht aus, dass sich die Tierheime bemühen sollten, die bei ihnen abgegebenen Tiere möglichst frühzeitig an geeignete neue Halter zu vermitteln und dass – wenn dies innerhalb von vier bis sechs Wochen nach der Abgabe des Tieres im Tierheim möglich war oder mit zumutbarer Anstrengung möglich gewesen wäre – der Träger des Tierheims für die Zeit danach von der Gemeinde keinen Aufwendungsersatz mehr beanspruchen kann. Für Tiere hingegen, die nicht innerhalb dieser Frist weitervermittelt werden konnten, muss es aber bei der Regelung des § 973 Abs. 1 BGB bleiben, wonach der Finder (bzw. das Tierheim, an das der Finder seine Rechte abgetreten hat) erst mit Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der Gemeindeverwaltung das Eigentum an dem Tier erwirbt und dass das Tier bis dahin Fundtier bleibt und die Gemeinde deshalb dem Tierheim die notwendigen Aufwendungen für die Ernährung, die Pflege und die Unterbringung des Tieres für den genannten Zeitraum erstatten muss.
